

# **Richtlinie**

## **zur Förderung der medizinischen Versorgung im Landkreis Osnabrück**

### **I. Allgemeines**

#### **1. Zweck der Zuwendung**

Ärztliche Versorgung ist ein wichtiger Standortfaktor, insbesondere im ländlichen Bereich. Der Landkreis Osnabrück stellt daher vorbehaltlich der entsprechenden Haushaltsbeschlüsse 100.000 € p.a. für die Förderung der medizinischen und pflegerischen Versorgung zur Verfügung. Der Landkreis Osnabrück verfolgt mit diesem Förderprogramm insbesondere das Ziel, die Entscheidung für eine hausärztliche Niederlassung im ländlichen Raum zu forcieren, freiwerdende Hausarztsitze nachzubesetzen und Praxisgründungen zu erleichtern.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Osnabrück als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird im Fördergebiet nach Ziff. 3. insbesondere die Niederlassung als vertragsärztlich tätige Hausärztin / tätiger Hausarzt (Allgemeinmedizinerin / Allgemeinmediziner oder hausärztlich tätige Internistin / tätiger Internist) bzw. die Anstellung einer Hausärztin / eines Hausarztes. Bei nachgewiesenem Bedarf kann auch die Gründung einer Praxis bzw. einer Zweigpraxis gefördert werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Nachbesetzung von Facharztstellen sowie von Apothekerstellen gefördert werden, wenn nachgewiesen worden ist, dass dies für die medizinische Versorgung in der jeweiligen Region zwingend notwendig ist.

#### **3. Fördergebiet**

Es wird zwischen zwei Fördergebietstypen unterschieden:

- Fördergebiet ist das gesamte Gebiet des Landkreises Osnabrück.
- Akute Fördergebiete sind die Regionen im Kreisgebiet, in denen wegen des hausärztlichen Versorgungsgrades und der Altersstruktur der dort niedergelassenen Hausärztinnen / Hausärzte ein besonders hohes Interesse an der Nachbesetzung freier und frei werdender Arztsitze besteht.

Die Entscheidung über die Einstufung als akutes Fördergebiet trifft der Landkreis Osnabrück in Abstimmung mit der Kassenärztlichen Vereinigung.

#### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Ärztinnen / Ärzte, die sich im Landkreis Osnabrück im Rahmen der ambulant vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Bereich in einer Region, für die eine Unterversorgung besteht oder einzutreten droht, niederlassen wollen. Weiterhin können Ärztinnen / Ärzte, die in einer solchen Region bereits niedergelassen sind und zusätzlich eine Ärztin / einen Arzt für eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin / Hausarzt anstellen, eine Zuwendung erhalten.

Auch Fachärztinnen / Fachärzte sowie Apothekerinnen / Apotheker können in einer solchen Region in begründeten Ausnahmefällen nach individueller Bedarfsprüfung Zuwendungsempfänger sein.

#### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendung kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Die Niederlassung, die Gründung einer Praxis/Zweigpraxis bzw. die Anstellung einer Ärztin / eines Arztes erfolgt in Übereinstimmung mit der Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung.
- Die zulassungsrechtliche Entscheidung der Kassenärztlichen Vereinigung ist erfolgt.
- Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen bzw. das Angestelltenverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung zu beginnen.
- Zuwendungsempfänger verpflichten sich bei einer Niederlassung bzw. einer Gründung einer Praxis/Zweigpraxis, die hausärztliche Tätigkeit für die Dauer von drei Jahren auszuüben.
- Bei neu begründeten Angestelltenverhältnissen muss der Arztsitz mindestens drei Jahre besetzt bleiben.

#### **6. Art und Umfang der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Festbetragsförderung für den in Ziff. 1 beschriebenen Zuwendungszweck gewährt. Die Förderhöhe ist abhängig von der Einstufung des Fördergebietes.

Höhe der Zuwendung:

- Grundsätzlich beträgt die Zuwendung für die Niederlassung bzw. die Gründung einer Praxis 20.000 €.

- In akuten Fördergebieten beträgt die Zuwendung bis zu 40.000 €.
- Für die Gründung einer Zweigpraxis beträgt die Zuwendung 10.000 €.
- Für die Anstellung einer Ärztin / eines Arztes beträgt die Zuwendung 10.000 € je Vollzeitstelle.
- Für Praktika von Medizinstudierenden in Hausarztpraxen können 1.000 € je Monat, maximal jedoch 3.000 € gewährt werden.

Wenn die Übergabe der Praxis bereits erfolgt ist, kann im ersten Jahr des Praxisbetriebs eine Anschubfinanzierung von maximal 5.000 € bewilligt werden.

### **7. Rückzahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn

- die hausärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassungsrechtlichen Entscheidung aufgenommen wird;
- die Niederlassung bzw. Gründung innerhalb der Bindungsdauer von drei Jahren beendet wird;
- bei neu begründeten Angestelltenverhältnissen der Arztsitz weniger als drei Jahre besetzt bleibt;
- die hausärztliche Tätigkeit vor Ort nicht tatsächlich ausgeübt wird.

### **8. Projektförderung**

Für themenbezogene Projekte, die einen Beitrag zur Sicherstellung einer guten ärztlichen Versorgung im Landkreis Osnabrück leisten, kann eine Projektförderung bewilligt werden. Insgesamt dürfen maximal 20% der in dem Jahr zur Verfügung stehenden Mittel für Projekte aufgewandt werden.

Grundsätzlich kann ein Projekt nur einmal gefördert werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine weitere Bezuschussung desselben Projektes in den folgenden zwei Jahren einmalig möglich. Über die Höhe der Projektförderung wird individuell entschieden. Geförderte Projekte sind im Ausschuss für Gesundheit vorzustellen.

Das Verfahren richtet sich nach Punkt II dieser Richtlinie. Dabei entfällt die Bestätigung der Kassenärztlichen Vereinigung.

## **II. Verfahren**

### **9. Antragstellung**

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist mit dem vorgesehenen Antragsformular beim Landkreis Osnabrück -Fachdienst Gesundheit- zu stellen.

Die Zuwendungsvoraussetzungen müssen von der Kassenärztlichen Vereinigung bestätigt werden bzw. es müssen entsprechende Belege vorgelegt werden. Die betroffene kreisangehörige Kommune wird um eine Stellungnahme gebeten.

#### **10. Bewilligung und Auszahlung**

Über die Auszahlung der Zuwendung entscheidet der Landkreis Osnabrück.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückförderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

#### **11. Nachweis der Verwendung**

Der Landkreis Osnabrück ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte jederzeit einzuholen.

### **III. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 15.12.2016 in Kraft.

Osnabrück, den 12.12.2016



Dr. Michael Lübbersmann  
Landrat